

stellte, entgegen getreten sein. Allein, daß es dann, wenn über die betreffende Angelegenheit von der Regierung bereits Beschluß gefaßt worden ist, den Kammern nahe liegen muß, sich, wenn sie die Petition nochmals an die Staatsregierung zurückgeben, darüber zu erklären, in welchem Sinne und Zwecke diese Abgabe erfolgen soll, versteht sich wohl von selbst, und in diesem Sinne habe ich den Schenk'schen Antrag bestritten. Ich werde daher gegen die einfache Abgabe der Petition an die Staatsregierung stimmen.

Präsident Georgi: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich schliesse demnach die Berathung und gebe dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. Kresschmar: Es ist mir zuvörderst angenehm, daß sich der Dégout des Abg. D. Joseph nicht auf die Anträge des Ausschusses, sondern lediglich auf den Gegenstand des Berichts gerichtet hat. Der Ausschuss konnte aber in Bezug auf die Rechtsbeständigkeit des Besserungsverfahrens kein anderes Urtheil fällen, weil eben Schanzen dergleichen Fehler beigemessen und von ihm auch theilweise wenigstens eingestanden worden sind, welche nach §. 54 des Schulgesetzes das eingeschlagene Verfahren rechtfertigen. Wenn hiernächst der Vicepräsident Schenk die von dem Ausschusse ausgesprochene Verwendung um deswillen für unangemessen erachtet, weil Schanze nach den im Berichte enthaltenen Thatsachen kein Zutrauen verdiene, und daher auch eine Verwendung der Kammern in dieser Hinsicht nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, so muß ich allerdings dem einhalten, daß der Ausschuss dabei die schon früher erwähnte Erklärung des Ministeriums des Cultus, wonach eben Schanze nicht für unwürdig zur Wiederanstellung und nicht für unfähig zur Wiederbekleidung eines Schulamtes erklärt wird, im Auge gehabt hat. Die von Seiten des Herrn Regierungskommissars ertheilte Zusicherung würde nur als eine solche den Ausschuss gänzlich zufrieden stellen, wenn derselbe sie nicht auf ein Vicariat, also auf eine ungewisse Stellung beschränkt hätte. Nun heißt es aber in der im Berichte S. 274 ausgehobenen Stelle aus der Verordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an die Kreisdirection: „Sie möge denselben entweder als Hülfslehrer oder als zweiten Lehrer an einer Schule und insbesondere an einer solchen, deren Einrichtung es gestattet, daß derselbe mit dem Unterrichte älterer Schulkinder, namentlich Knaben beschäftigt werde, wieder anstellen.“ Hieraus scheint mir doch hervorzugehen, daß selbst beim Ministerium des Cultus die Absicht die gewesen sei, Schanzen eine dauernde ständige Anstellung zu verleihen. Demnach sogar eine solche, welche seine frühere Anstellung übertraf, welche ein Mehr enthielt. Denn er wird hier nicht bloß als fähig erachtet, als Hülfslehrer zu fungiren, sondern sogar als zweiter Lehrer an einer Schule und insbesondere an einer solchen, deren Einrichtung es gestattet, daß er mit dem Unterrichte älterer Kinder, namentlich Ana-

I. K.

ben beschäftigt werde, wozu aber nach Ansicht des Ausschusses gerade eine größere Befähigung erfordert wird. Diese Gründe nun veranlassen den Ausschuss, allenthalben bei seinen Anträgen stehen zu bleiben.

Vicepräsident Schenk: Ich bitte ums Wort zu Aufklärung eines Mißverständnisses. Der Herr Berichterstatter erwähnte eben, daß ich mich für eine Verwendung zu Gunsten Schanze's deshalb nicht hätte erklären können, weil ich denselben für unwürdig gehalten habe. Dies ist von meiner Seite nicht geschehen. Ich habe nur gesagt, daß ich in Folge seiner eigenen Aussage seine Befähigung zum Schulamte bezweifeln müßte und deshalb Bedenken trüge, von dem Rechte der ständischen Verwendung Gebrauch zu machen. Von einer Unwürdigkeit desselben aber habe ich nicht gesprochen. Es ist nicht meine Art, irgend Jemand auf diese Weise zu kränken, und um jedem Mißverständnisse in dieser Beziehung zu begegnen, habe ich mir das Wort zu dieser Erklärung erbeten.

Präsident Georgi: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich denke hier zunächst denjenigen Theil des Ausschussesantrags, welcher keine Anfechtung erlitten hat, zur Abstimmung zu bringen, nämlich die Worte: „Die Beschwerde Schanze's, so weit sie wegen angeblicher Grundlosigkeit und Nichtigkeit des wider ihn eingeleiteten Besserungsverfahrens und seiner in dessen Folge verfügten Dienstentlassung erhoben worden ist, als nicht gerechtfertigt auf sich beruhen zu lassen.“ Dann würde der Antrag des Vicepräsidenten Schenk folgen, weil derselbe sich von dem ursprünglichen Antrage entfernt und ihm demnach in Gemäßheit der Landtagsordnung die Priorität der Abstimmung gebührt. Sollte der Schenk'sche Antrag angenommen werden, so würde ich den Antrag des Ausschusses insoweit für abgelehnt zu betrachten haben. Würde der Schenk'sche Antrag abgelehnt, so würde ich dann die Frage auf den bezüglichen Theil des Ausschussesantrags zu richten haben, zuletzt aber würde die Abstimmung über die Schlussworte des Berichts erfolgen.

Berichterstatter Abg. Kresschmar: Ich glaube doch, daß unser Antrag der weiter gehende ist, ihm daher meiner Ansicht nach die Priorität vor dem Schenk'schen gebührt.

Secretair Meißel: Ich glaube auch, daß über den Ausschussesantrag zuerst abgestimmt werden muß, denn außerdem könnte es sehr leicht möglich sein, daß beide Anträge abgeworfen würden. Dies ist aber im umgekehrten Falle weniger denkbar, denn würde auch der Ausschussesantrag, wenn man ihn vorausnimmt, abgeworfen, so bliebe doch immer der Schenk'sche Antrag zur Annahme übrig.

Präsident Georgi: Es kann mich die vom Herrn Secretair Meißel angedeutete Möglichkeit nicht abhalten, so zu verfahren, wie es in der Landtagsordnung vorgeschrieben ist. Es steht mir hier §. 84 der Landtagsordnung zur Seite,